

genossenschaften abzuschließen, wenn die Bewirtschaftung durch den Eigentümer wegen besonderer Umstände nicht möglich ist. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Pacht beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Eigentümer den Abschluß eines Pachtvertrages beim Rat des Kreises angeboten hat.

(2) Mit Eigentümern von Betrieben, die sich in Nutzung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder der volkseigenen Güter befinden, können Nutzungsverträge für die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Nutzungsgebühr beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Eigentümer beim Rat des Kreises den Abschluß eines Nutzungsvertrages angeboten hat. Die Höhe der Nutzungsgebühr wird durch eine besondere Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

Der Abschluß solcher Verträge durch volkseigene Güter bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt oder erteilt, sind die Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1954 an die zuständigen Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zu übergeben.

(3) Die Kosten für die vereinbarten Nutzungsentschädigungen sind in den Finanzplan der betreffenden Betriebe aufzunehmen,

§ 3

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, darüber zu beschließen, daß landwirtschaftliche Betriebe von zurückgekehrten Republikflüchtigen aus den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft herausgelöst und den Eigentümern zurückgegeben werden.

§ 4

(1) Die Übernahme eines Betriebes in Pacht oder Nutzung kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Die Verhandlungen sind über den Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft — zu führen. Die Verträge unterliegen der Genehmigungspflicht nach Kontrollratsgesetz Nr. 45. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

§ 5

(1) In die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind neben unverteilter Bodenfonds-, staatlichen und Gemeindeländereien sowie den in § 6 der Verordnung vom 3. September 1953 genannten Privatbetrieben die Betriebsteile sämtlicher Kreis- und kommunalen Landwirtschaftsbetriebe einzubeziehen.

(2) Die bisherigen Kreis- und kommunalen Landwirtschaftsbetriebe sind aufzulösen. Eine gesonderte Planung dieser Betriebe über den 31. Dezember 1953 hinaus ist unzulässig.

§ 6

(1) Die Räte der Gemeinden/Städte haben die in § 5 dieser Durchführungsbestimmung genannten Betriebe und Flächen zu erfassen.

(2) Volkseigene Ländereien, die von den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft oder von volkseigenen Gütern unmittelbar genutzt werden, sind diesen in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

Die Veränderung der Rechtsträgerschaft ist gemäß den Bestimmungen der Anordnung vom 16. März 1953

über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) zu veranlassen.

(3) Soweit Betriebe der örtlichen Landwirtschaft oder volkseigene Güter im Bodenfonds befindliche Flächen unmittelbar nutzen, sind diese durch Beschluß des Rates des Kreises in Volkseigentum zu übernehmen und dem nutzenden Betrieb in Rechtsträgerschaft zu übertragen.

(4) Werden unbesetzte Neubauernstellen von den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft in Rechtsträgerschaft übernommen, können diese jederzeit einem Bewerber auf Antrag als Bodenreformzuteilung übergeben werden.

(5) Nach der Erfassung der Betriebe und Flächen durch den Rat der Gemeinde sind die Eigentümer von der Zahlung der Grund- und Vermögensteuer für diese Betriebe und Flächen befreit. Während dieser Zeit können Forderungen von Privatpersonen auf Grund eingetragener Rechte gegen den Betrieb der örtlichen Landwirtschaft oder andere Bewirtschafter nicht geltend gemacht werden.

§ 7

(1) Die gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßten Betriebe und Flächen werden vom Rat der Gemeinde dem Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zur Nutzung übertragen, soweit sie nicht als Volkseigentum in Rechtsträgerschaft übernommen wurden.

(2) Werden gemäß § 7 der Verordnung vom 3. September 1953 Flächen an Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften oder Einzelbauern abgegeben, sind hierüber von den Räten der Gemeinden Nutzungsverträge abzuschließen. Die im § 7 Abs. 1 Ziff. 4 der Verordnung vom 3. September 1953 vorgesehenen Vergünstigungen sind, wenn die Nutzungsverträge über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden, für die Zeit der Vertragsdauer, im Höchstfalle jedoch für fünf Jahre, zu gewähren.

§ 8

(1) Die Veranlagung zur Pflichtablieferung für landwirtschaftliche Grundstücke, die aus Betrieben der örtlichen Landwirtschaft an andere Bewirtschafter als die Gemeinde in Nutzung gegeben wurden, regelt sich nach den Bestimmungen des § 17 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1081) sowie nach den §§ 70 bis 74 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. Dezember 1953 (GBl. S. 1191).

(2) Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke, die gemäß § 5 dieser Durchführungsbestimmung erfaßte Betriebe und Flächen in Nutzung nehmen, verbleiben in ihrer bisherigen Betriebsgrößengruppe.

(3) a) 50 % der übernommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Anbauplan als zusätzliche Futterflächen aufzunehmen und nicht in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zur Pflichtablieferung zu veranlagern;

b) die restlichen 50 % dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nach den für die Wirtschaft geltenden Normen zur Pflichtablieferung in pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen heranzuziehen.

(4) Übernimmt ein Bewirtschafter Flächen nach § 7 der Verordnung vom 3. September 1953, ist ihm für 50 % der zusätzlich übernommenen Flächen ein Anbaubescheid zu geben.